

# Personalkostensenkung

## Kostenreduzierung durch lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen

Deutschland gehört bei der Steuer- und Abgabenbelastung zur Spitzengruppe in Europa. Von einer gut gemeinten Gehaltserhöhung kommen deshalb nur rund 55 Prozent beim Arbeitnehmer an, der Arbeitgeber wird darüber hinaus mit zusätzlichen Lohnnebenkosten von etwa 20 Prozent belastet. Dr. Walter Schwarz (Fürth) erläutert legale Möglichkeiten, die einerseits die Lohnkosten für den Arbeitgeber senken und andererseits dazu beitragen, dass dem Arbeitnehmer von der Bruttolohnerhöhung mehr Nettolohn verbleibt.

**D**er Steuergesetzgeber hält eine Vielzahl von Entgeltbausteinen vor, die lohnsteuerfrei beziehungsweise steuerlich begünstigt sind und weder bei Arbeitgebern noch bei Arbeitnehmern in die Sozialabgabenberechnung mit einbezogen werden. Diese Entgeltbausteine werden unter dem Stichwort Nettolohnoptimierung subsumiert. Zu den steuerfreien Bausteinen zählen Sachzuwendungen (zum Beispiel Warengutscheine als Aufmerksamkeiten), Zuschüsse (zum Beispiel Kindergartenzuschüsse, Gesundheitsförderung, Altersvorsorge) sowie sonstige Vorteile (zum Beispiel kostenlose private Smartphone- und Computernutzung, Betriebsveranstaltungen). Des Weiteren gibt es auch durch Pauschalversteuerung begünstigte und sozialversicherungsfreie Bausteine. Dazu zählen zum Beispiel Fahrtkostenzuschüsse, die Stellung eines Firmenwagens sowie Internetzuschüsse an Arbeitnehmer.

### Steuerfreie Lohnbausteine

Bei dieser Methode werden die steuer- und sozialversicherungspflichtigen Bruttogehälter durch steuer- und abgabenfreie Bausteine ersetzt. Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

**Beispiel:** (Siehe Tabelle) Ein Arbeitnehmer erhält einen Bruttolohn von 1.650 Euro. In der Alternative 1 bekommt er eine Bruttolohnerhöhung von 40 Euro, in der Alternative 2 bekommt er stattdessen einen Geschenkgutschein in Höhe von 40 Euro:

**Ergebnis:** Für den Arbeitgeber (Alternative 2) ist die Mehrzahlung durch Geschenkgutschein um 8 Euro günstiger als die Bruttolohnerhöhung. Und der Arbeitnehmer hat durch den Geschenkgutschein einen Netto-Vorteil von 14 Euro.

Dieses Beispiel mag marginal erscheinen. Bei Hochrechnung auf einen Jahreswert und bei Vervielfachung auf die Arbeitnehmer und auf die zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten bei den steuer- und abgabefreien Bausteinen kann sich hier jedoch eine relativ hohe Summe ergeben, die einerseits der Arbeitgeber an Lohnkos-

ten spart und andererseits die Arbeitnehmer an steuerfreien Leistungen vom Arbeitgeber erhalten können.

Als steuerfreie Lohnbausteine bieten sich an:

- | Mitarbeitergetränke
- | Kindergartenzuschüsse
- | Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers (Namenstag, Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, Krankheit etc.). Hierbei ist die anlassbezogene Freigrenze von 40 Euro inklusive Umsatzsteuer zwingend zu beachten (es sind jedoch auch mehrere Anlässe im Monat möglich).
- | Warengutscheine für sämtliche Waren (aber auch für Dienstleistungen wie zum Beispiel Kino, Theater, Sonnenstudio, Squashplätze) bis zur monatlichen Freigrenze von 44 Euro inklusive Umsatzsteuer. Besonders zu beachten ist, dass die Auszahlung des Gutscheins in Geld ausgeschlossen sein muss.
- | Betriebsveranstaltungen (zum Beispiel Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern, die allen Arbeitnehmern des Betriebes offen stehen müssen). Hierbei ist die veranstaltungsbezogene Freigrenze von 110 Euro inklusive der Umsatzsteuer pro Mitarbeiter zu beachten.
- | Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis zum mitarbeiterbezogenen Freibetrag von 500 Euro jährlich (zum Beispiel für Yoga-Kurse, Pilates-Kurse; nicht jedoch für pauschale Mitgliedsbeiträge zum Sportverein oder zu einem Fitnessstudio)
- | Private Nutzung von betrieblichen PC, Laptop, Notebook, Handy, Smartphone sowie die Überlassung des entsprechenden Zubehörs und der Installations- und Reparaturaufwendungen
- | Beiträge zur Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds monatlich bis 238 Euro sowie Neuverträge (ab 1. Januar 2005) mit einem Jahresbetrag von 1.800 Euro
- | Erstattung von Reisekosten und Verpflegungspauschalen entsprechend der steuerlichen Vorschriften

	bisher	Alternative 1 Lohnerhöhung	Alternative 2 Geschenkgutschein	Alternative 3 Internetpauschale
		+ 40 €	+ 40 €	+ 40 €
Bruttolohn	1.650 €	1.690 €	1.650 €	1.650 €
Arbeitgeber (AG)	pauschale Steuer AG (25% LSt + 7% KiSt + 5,5% SolZ)			10 €
	AG-Anteil SV-Beitrag ca. 20%	342 €	350 €	342 €
	Aufwand AG	1.992 €	2.040 €	2.032 €
	Differenz bzw. Zusatzkosten für Arbeitgeber		48 €	40 €
Arbeitnehmer (AN)	Lohnsteuer AN	-144 €	-150 €	-144 €
	AN-Anteil SV-Beitrag ca. 20%	-342 €	-350 €	-342 €
	Nettoeinkommen AN	1.164 €	1.190 €	1.204 €
	Differenz bzw. Nettovorteil für Arbeitnehmer		26 €	40 €

### Lohnbausteine mit Pauschalversteuerung

Für bestimmte, im Einkommensteuergesetz verankerte Lohnbausteine ist eine pauschale Besteuerung mit 15 Prozent beziehungsweise 25 Prozent (jeweils zuzüglich 7 Prozent Kirchensteuer und 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag) möglich. In diesem Fall schuldet der Arbeitgeber die Lohnsteuer. Es ist allgemein üblich, dass der Arbeitgeber diese Lohnsteuer auch trägt. Der Arbeitgeber kann jedoch diese Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer in voller Höhe oder teilweise abwälzen. Die Pauschalsteuer hat den Vorteil, dass auf diese Lohnbausteine keine Sozialabgaben anfallen. Das nachfolgende Beispiel soll überblickartig die Vorteile der Pauschalbesteuerung (hier im Beispiel mit 25 Prozent) verdeutlichen:

**Beispiel:** (Siehe Tabelle) Ein Arbeitnehmer erhält einen Bruttolohn von 1.650 Euro. In der Alternative 1 bekommt der Arbeitnehmer eine Bruttolohnerhöhung von 40 Euro, in der Alternative 3 bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine begünstigte Internetpauschale in Höhe von 40 Euro.

**Ergebnis:** Für den Arbeitgeber ist die Mehrzahlung durch Internetpauschale um 2 Euro teurer als die Bruttolohnerhöhung. Und der Arbeitnehmer hat durch die Internetpauschale einen Nettovorteil von 14 Euro.

Als pauschalbesteuerte Lohnbausteine bieten sich an:

- I Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (pauschale Steuer 15 Prozent für: Anzahl Entfernungskilometer x 15 Tage (pauschal) x 0,30 Euro)

- I Internetzuschuss, Zuschüsse des Arbeitgebers für laufende Kosten, Installation, Nutzungsgebühren des Internetcafés, Literaturfortbildung (pauschale Steuer 25 Prozent; bei monatlichem pauschalen Zuschuss von 50 Euro reicht es aus, dass der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass ihm durchschnittlich im Kalenderjahr diese Kosten auch entstehen)

- I Übereignung eines Datenverarbeitungsgerätes (mit Internetnutzung, wie zum Beispiel von Laptop, Notebook, Netbook und Tablet) vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer (pauschale Steuer 25 Prozent)

### Zusammenfassung

Die Nettolohnoptimierung führt dazu, dass bei Verwendung der begünstigten Lohnbausteine ein erhebliches Einsparpotenzial bei den Personalkosten sowie eine Erhöhung beim Nettolohn des Arbeitnehmers entstehen. In Zeiten von zunehmenden Kostensteigerungen und Fachkräftemangel sollten die Möglichkeiten der Nettolohnoptimierung konsequent angewandt werden, um das Unternehmen nachhaltig wettbewerbsfähig zu halten und die finanziellen Mitarbeiteranreize zu erhöhen.

### Dr. Walter Schwarz

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt,  
 Fachanwalt für Steuerrecht, Fürth  
 walter.schwarz@schwarzundpartner.de